

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 22. Januar 2021 — Green Power Technologies/Kommission und Gemeinsames Unternehmen ECSEL

(Rechtssache T-533/20 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 — 2013] geschlossene Finanzhilfvereinbarungen – Rückerstattung ausgezahlter Beträge – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)

(2021/C 88/42)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Antragstellerin: Green Power Technologies, SL (Bollullos de la Mitación, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. León González und A. Martínez Solís)

Antragsgegner: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und J. Estrada de Solà) und Gemeinsames Unternehmen ECSEL (Prozessbevollmächtigter: A. Salaun)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der vom Gemeinsamen Unternehmen ECSEL über einen Betrag von 200 930,35 Euro ausgestellten Belastungsanzeige Nr. 4440200016 vom 17. Juni 2020

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2021 — KC/Kommission

(Rechtssache T-580/20) ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage – Staatliche Beihilfen – Beschwerde – Keine Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2021/C 88/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: KC (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Frölich)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und C. Georgieva-Kecsmar)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission das förmliche Prüfverfahren auf die Beschwerde der Klägerin im Bereich staatlicher Beihilfen (SA.46963) nicht rechtzeitig eröffnet habe

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. KC trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 414 vom 30.11.2020.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2020 — European Dynamics Luxembourg/EZB

(Rechtssache T-761/20)

(2021/C 88/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Dynamics Luxembourg SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Sfyrí)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der EZB, die Angebote der Klägerin von allen drei Losen des Vergabeverfahrens „Erbringung von Dienstleistungen und Arbeiten für die Lieferung von IT-Anwendungen“ PRO-004801 (Los 1), PRO-005110 (Los 2) und PRO-005112 (Los 3) auszuschließen, für nichtig zu erklären;
- die auf die Beschwerde hin ergangene Entscheidung der Nachprüfungsstelle der EZB für Vergabeverfahren, die im Einklang mit dem Beschwerdeverfahren nach Abschnitt VI.4 der Ausschreibungsbedingungen der oben genannten Ausschreibung und den Bedingungen nach Art. 39 des Vergabebeschlusses der EZB (EZB/2016/2) eingereichte Beschwerde der Klägerin zurückzuweisen, für nichtig zu erklären;
- sämtliche nachfolgenden damit zusammenhängenden Entscheidungen der EZB und insbesondere jede der Klägerin nie mitgeteilte Zuschlagsentscheidung für nichtig zu erklären;
- Schadensersatz nach den Art. 256, 268 und 340 AEUV für den Verlust der Möglichkeit, den Zuschlag für die Aufträge zu erhalten, oder den Verlust von Einkünften in Höhe des Gewinns, den die Klägerin gemacht hätte, wenn sie die Aufträge ausgeführt hätte, und als Ersatz für den immateriellen Schaden zuzusprechen;
- der Beklagten die Verfahrenskosten sowie die sonstigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen, die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen.
2. Die Beklagte habe in der Phase der Angebotsbewertung neue, ungenaue und unbekannte Kriterien eingeführt.
3. Die Beklagte habe ihr Ermessen missbraucht.

Klage, eingereicht am 31. Dezember 2020 — The Floow/Kommission

(Rechtssache T-765/20)

(2021/C 88/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Floow Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Howard, Barrister, und J. Berry, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission